

M 1 : 2.000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB § 9 (8) BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB § 9 (8) BauGB
- Erhaltungsgebot für Bäume
- vorhandene Hecke
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 (7) BauGB
- vorhandener Zaun
- Benennung in Meter

TEXT  
TEIL B

**SATZUNG**  
der Gemeinde Pampow  
über die Festsetzung und Abrundung  
für einen Teil des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils Pampow -  
Friedensstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates Ludwigslust folgende Satzung für den Geltungsbereich befristeten Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pampow - Friedensstraße der Gemeinde Pampow erlassen:

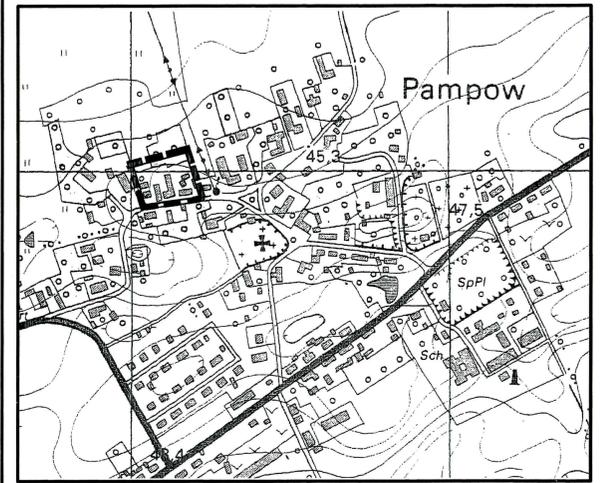
- § 1  
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pampow - Friedensstraße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2  
Inhaltliche Festsetzungen
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
- § 3  
Planungsrechtliche Festsetzungen  
gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
- (1) Auf den Grundstücken der Satzung sind an der nördlichen gelegenen Grundstücksgrenze Hecke Gehölzgruppen anzulegen. Es sind überwiegend folgende standortgerechte heimische Arten zu verwenden: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hain-Buche (*Corpus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Engfrüchtiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hesse (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*). Der Anteil nicht heimischer Ziergehölzarten darf maximal 10 % betragen.
- (2) Die Obstgehölze an der nördlichen Begrenzung des Geltungsbereiches sind zu erhalten.
- § 4  
Hinweise
- (1) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- (2) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVBl. M-V S. 70, ber. S. 247.) nach der Fassung vom 06.01.1998 die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 6 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- (3) Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen anzuzeigen.
- (4) Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so daß die Anforderungen des Entsorgungsunternehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.
- § 5  
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.08.98. Die örtliche Bepflanzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang von 05.08.98 bis 07.10.98 erfolgt.  
Pampow, den 18.12.98 (Siegel) Bürgermeister
2. Die Satzung wurde am 05.08.98 in Erörterung beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.  
Pampow, den 18.12.98 (Siegel) Bürgermeister
3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 04.10.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift vorgebracht werden können, vom 03.09.98 bis zum 02.10.98 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.  
Pampow, den 18.12.98 (Siegel) Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Pampow, den 18.12.98 (Siegel) Bürgermeister
5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pampow - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B - wurde am 18.12.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Pampow, den 18.12.98 (Siegel) Bürgermeister
6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust mit Schreiben vom 05.03.99 erteilt.  
Pampow, den (Siegel) Bürgermeister
7. Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurden mit Schreiben vom des Landrates des Landkreises Ludwigslust bestätigt.  
Pampow, den (Siegel) Bürgermeister
8. Die Satzung der Gemeinde Pampow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pampow wird hiermit esgäufigt.  
Pampow, den 05.03.99 (Siegel) Bürgermeister
9. Die Genehmigung der Satzung sowie ein Stempel, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, am 29.02.99 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 29.03.99 rechtsverbindlich geworden.  
Pampow, den 29.03.99 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS PAMPOW  
GEMEINDE PAMPOW



SATZUNG

Planungsstand: 18. DEZ. 1998